



STADT LIPPSTADT KERNSTADT

BEBAUUNGSPLAN NR. 273

HOCHSCHULE HAMM - LIPPSTADT

Der Bebauungsplan besteht aus dem Titelblatt (Blatt 1) und einem Kartenblatt (Blatt 2). Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Blättern bekrundet.

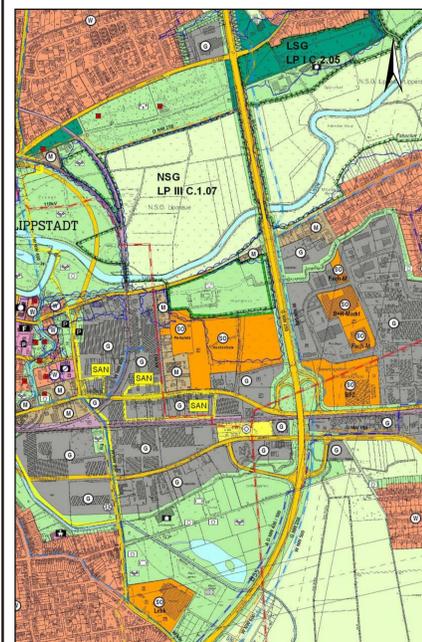
Lippstadt, den 20.12.2010
Der Bürgermeister
Im Auftrag



gez. Horstmann
(Horstmann)
Fachbereichsleiter



BLATTEINTEILUNG
Geltungsbereich: Kreis Soest, Stadt Lippstadt
Gemarkung Lippstadt; Flur 36 und 37
M.: 1 : 15000



AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
IN DER FASSUNG DER 138. ÄNDERUNG
M.: 1 : 10000

A. ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

MI = Mischgebiet
gemäß § 6 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO

- Zulässig sind gemäß Abs. 2
1. Wohngebäude,
 2. Geschäfts- und Bürogebäude,
 3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 4. sonstige Gewerbebetriebe,
 5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- Nicht zulässig sind:
1. Gartenbaubetriebe,
 2. Tankstellen,
 3. Vergnügungstätten.

GE 1 = Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung
gemäß § 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 4 BauNVO

- a) Zulässig bzw. ausnahmsweise zulässig sind die nachfolgenden Anlagen und Einrichtungen soweit sie das Wohnen nicht wesentlich stören.
1. Gewerbebetriebe aller Art mit Ausnahme der unter c) genannten Einzelhandelsbetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
 2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
 3. Tankstellen,
 4. Anlagen für sportliche Zwecke.
- b) Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
 2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
 3. Vergnügungstätten.
- c) nicht zulässig sind:
1. Einzelhandelsbetriebe, die die nachfolgend aufgeführten Sortimente führen (siehe Sortimentsliste).

GE 2 = Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung
gemäß § 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 4 BauNVO

- a) Zulässig sind:
1. Gewerbebetriebe aller Art mit Ausnahme der unter c) genannten Einzelhandelsbetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
 2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
 3. Tankstellen,
 4. Anlagen für sportliche Zwecke.
- b) Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
 2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
 3. Vergnügungstätten.
- c) nicht zulässig sind:
1. Einzelhandelsbetriebe, die die nachfolgend aufgeführten Sortimente führen (siehe Sortimentsliste).

SORTIMENTSLISTE

1. Lebensmittel, Reformwaren
2. Getränte, Tabakwaren
3. Brot, Backwaren
4. Fleisch-, Wurstwaren
5. Drogen- / Reinigungsartikel
6. Kosmetikartikel
7. pharmazeutische Artikel
8. Sanitärwaren
9. Blumen / Zimmerpflanzen
10. Tiere / zoologischer Bedarf, Tierfutter
11. Bücher, Zeitschriften
12. Papier-, Schreibwaren
13. Spielwaren, Bastbedarf
14. Bekleidung
15. Wäsche / Miedernwaren
16. Schuhe, Lederwaren
17. Sportbekleidung, Sportschuhe, Sportartikel
18. Elektrokleingeräte, Elektrozubehör
19. Computer
20. Leuchten / Lampen
21. Radio, TV, Video / Laune Ware / Unterhaltungselektronik
22. Ton- / Bildträger
23. Telefone / Telefonzubehör
24. Fotoartikel

25. Glas, Porzellan, Keramik
26. Geschenkartikel
27. Hausartikel / Eisenwaren
28. Kunst / Kunstgewerbe
29. Spiegel
30. Heimtextilien
31. Bettenwaren, Raumausstattungsartikel
32. Handwerksartikel
33. Optikkunst, Hörgeräte
34. Uhren, Schmuck
35. Musikalien

SO 1 = Sondergebiet Hochschule
gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO

- Das Sondergebiet „Hochschule“ dient der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen aller Art von Hochschulen im Sinne von § 1 Hochschulrahmengesetz. Es sind nur Anlagen und Einrichtungen zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören.
- Zulässig sind:
1. Gebäude, bauliche Anlagen und sonstige Anlagen und Einrichtungen von Hochschulen im Sinne von § 1 Hochschulrahmengesetz,
 2. Anlagen für soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, die der Versorgung der Sondergebiete „Hochschule“ und „Hochschulnahes Gewerbe“ dienen,
 3. Kioske, Gastronomie-, und Nahversorgungsbetriebe, die der Versorgung der Sondergebiete „Hochschule“ und „Hochschulnahes Gewerbe“ dienen.

SO 2 = Sondergebiet Hochschulnahes Gewerbe
gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO

- Das Sondergebiet „Hochschulnahes Gewerbe“ dient vorwiegend der Unterbringung von Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sowie Einrichtungen, die im Bereich von Forschung und Lehre mit Hochschulen im Sinne von § 1 Hochschulrahmengesetz kooperieren. Es dient darüber hinaus auch der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen aller Art von Hochschulen im Sinne von § 1 Hochschulrahmengesetz. Es sind nur Anlagen und Einrichtungen zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören.
- Zulässig sind:
1. Büro- und Verwaltungsgebäude sowie sonstige Gebäude und Anlagen von Gewerbebetrieben aller Art einschließlich der zugehörigen Forschungs- und Versuchsanlagen, Bildungsrichtungen und Dienstleistungsbetriebe, die im Bereich von Forschung und Lehre mit Hochschulen im Sinne von § 1 Hochschulrahmengesetz kooperieren,
 2. Gebäude, bauliche Anlagen und sonstige Anlagen und Einrichtungen von Hochschulen im Sinne von § 1 Hochschulrahmengesetz,
 3. Anlagen für soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, die der Versorgung der Sondergebiete „Hochschule“ und „Hochschulnahes Gewerbe“ dienen,
 4. Kioske, Gastronomie- und Nahversorgungsbetriebe, die der Versorgung der Sondergebiete „Hochschule“ und „Hochschulnahes Gewerbe“ dienen.

SO 3 = Sondergebiet Hochschulnahes Gewerbe
gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO

- Das Sondergebiet „Hochschulnahes Gewerbe“ dient vorwiegend der Unterbringung von Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sowie Einrichtungen, die im Bereich von Forschung und Lehre mit Hochschulen im Sinne von § 1 Hochschulrahmengesetz kooperieren. Es dient darüber hinaus auch der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen aller Art von Hochschulen im Sinne von § 1 Hochschulrahmengesetz. Es sind nur nicht erheblich belastende Anlagen und Einrichtungen zulässig.
- Zulässig sind:
1. Büro- und Verwaltungsgebäude sowie sonstige Gebäude und Anlagen von Gewerbebetrieben aller Art einschließlich der zugehörigen Forschungs- und Versuchsanlagen, Bildungsrichtungen und Dienstleistungsbetriebe, die im Bereich von Forschung und Lehre mit Hochschulen im Sinne von § 1 Hochschulrahmengesetz kooperieren,
 2. Gebäude, bauliche Anlagen und sonstige Anlagen und Einrichtungen von Hochschulen im Sinne von § 1 Hochschulrahmengesetz,
 3. Anlagen für soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, die der Versorgung der Sondergebiete „Hochschule“ und „Hochschulnahes Gewerbe“ dienen,
 4. Kioske, Gastronomie- und Nahversorgungsbetriebe, die der Versorgung der Sondergebiete „Hochschule“ und „Hochschulnahes Gewerbe“ dienen.

SO P = Sondergebiet Parken
gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO

- Das Sondergebiet Parken dient der Unterbringung von Stellplätzen und oberirdischen Parkgaragen. Es sind nur Anlagen und Einrichtungen zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören.
- Oberirdische Stellplätze sind auf der gesamten Sondergebietsfläche zulässig. Oberirdische Parkgaragen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gemäß §§ 16 - 21a BauNVO

- 0.5 = Geschosflächenzahl
- 0.3 = Grundflächenzahl
- II = Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- GH = Maximal zulässige Gebäudehöhe über OK Gelände
Brüstungen und Geländer sind bei der Ermittlung der Gebäudehöhe mit einzubeziehen

BAUWEISE, BAUGRENZEN gemäß §§ 22 und 23 BauNVO

- o = Offene Bauweise
- a = Abweichende Bauweise, zulässig ist die offene Bauweise, Gebäudehöhen über 50,0 m sind zulässig
- U = Überbaubare Grundstücksfläche
- B = Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN gemäß §§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Fuß- und Radweg
- Wirtschaftsweg
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

WASSERFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

- W = Wasserflächen

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZURENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Folgende Maßnahmen werden festgesetzt:
 - Erhalt von Grünlandnutzung
 - Extensive Grünlandbewirtschaftung: Beweidung, Mahd
 - Verzicht auf Nachsaat, Pflegeumburch und Düngung
- Anlage einer Hecke aus standortgerechten und einheimischen Straucharten
- Erhalt und Pflege des Hecken- und Baumbestandes
- Erhalt und Pflege von Feuchtwäldern
- Erhalt des Biotoptyps: Kleinsiegnried, Binsensumpf
- Anlage einer Gehölzgruppe von mind. 100 m² Fläche
zu verwenden sind einheimische Gehölze wie Eiche, Hainbuche, Kirsche, Kornelkirsche, Haselnuss, Feldahorn, Pfaffenhütchen, Weißdorn und Erle

FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- Innerhalb der umgrenzten Flächen ist der vorhandene Baumbestand zu erhalten. Abgestorbene Bäume sind durch standortgerechte hochstammige Bäume zu ersetzen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

- Stellplatzanlagen mit mehr als 10 Stellplätzen sind zu angrenzenden Nachbargrundstücken, die baulich nutzbar sind, mit einem mindestens 1 m breiten Grünstreifen entlang der Grenze auszubilden.
- Der Grünstreifen ist mit standortgerechten Gehölzen bzw. mit einer Hecke mit einer Höhe von 1,5-2,0 zu bepflanzen.
- Zu den unbebaubaren Flächen der Lippsee ist eine landschaftsgerechte Grünabpflanzung mit Bäumen und Sträuchern wie Eiche, Hainbuche, Kirsche, Kornelkirsche, Haselnuss, Feldahorn, Pfaffenhütchen, Weißdorn und Erle entlang der Grenze vorzusehen. Der Pflanzstreifen ist mit einer Mindestbreite von 3 m auszubilden.
- Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser sind naturnah auszubilden und mit heimischen, standortgerechten Gehölzen zu umpflanzen. Eine Einzäunung der Becken ist in die Gehölzgruppen zu integrieren. Die Böschungflächen sind mit Landschaftsrasen einzäunen.

FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

- Für Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind, wie festgesetzt:
- Zur Minderung von Verkehrslärm werden für die innerhalb der Fläche geplanten und zu den Schallquellen ausgerichteten Gebäudefassaden bei Um-, Aus- und Neubauten folgende Maßnahmen festgesetzt:
 - Die Außenbauteile für Aufenthalts- und Schlafräume müssen bei freier Schallausbreitung entsprechend der jeweiligen Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau Schutz gegen Außenlärm) ausgebildet werden.
 - Schlafräume müssen zusätzlich mit Schallschirmungen ausgestattet werden.
- Innerhalb der Flächen, die sich im Lärmpegelbereich V befinden, sind bei einer Neubeauung keine Fenster von schutzbedürftigen Schlafräumen an zu den Straßen ausgerichteten Fassaden zulässig.
- Die bei freier Schallausbreitung zugrunde zu legenden Lärmpegelbereiche, für die zu den Schallquellen gerichteten Fassaden sind der unter D entfallenen Plandarstellung zu entnehmen.
- Eine Reduzierung der aufgrund der festgesetzten Lärmpegelbereiche erforderlichen Schutzmaßnahmen aufgrund abschwächender Wirkung von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen ist nachzuweisen.

KENNZEICHNUNGEN gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB

- Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (siehe hierzu unter C. HINWEISE Nr. 1).

NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

- Führung von Leitungen
- Die im Bebauungsplan ausgewiesene max. Gebäudehöhe bezieht sich nicht auf die Schutzflächenfläche der Versorgungsleitung der RWE. (siehe hierzu unter C. HINWEISE Nr. 2)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BauGB
- - - - - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gemäß § 1 Abs. 4 u. § 16 Abs. 5 BauNVO z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes.

B. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- Flurgrenze
- vorhandene Flurstücksgrenze
- vorhandene Gebäude
- vorhandene Bäume
- Wasserlauf
- Böschung

C. HINWEISE

- Altlasten
Für den im Bebauungsplan gekennzeichneten Bereich sind bei der Bebauung folgende Hinweise zu beachten:
Nach dem Ergebnis einer Gefährdungsabschätzung sind bei der Bebauung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, folgende Maßnahmen erforderlich:
-Aushubmaterial ist hinsichtlich des Entorgungsweges gutachterlich zu bewerten.
-Bei der Bebauung ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die vorhandenen Methanausgasungen nicht in Gebäude oder sonstige Räume eindringen können und explosive Methangasgemische entstehen können.
-Bei den auch an der Oberfläche belasteten Böden ist durch geeignete Maßnahmen (Bodenauflage, Versiegelung) sicherzustellen, dass ein Kontakt mit dem belasteten Bodenmaterial ausgeschlossen ist.
-Bei der Bebauung der Flächen, deren Böden mit erheblich umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, können Schutz-, Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen und Vorkehrungen erforderlich werden, die mit zusätzlichen Kosten für die Bauherren verbunden sind.
- Führung von Leitungen mit Schutzstreifen
Die dargestellte Leitungstrasse ist durch die Eintragung von beschränkter persönlicher Dienstleistungen im Grundbuch dinglich gesichert und bedingt ein grundsätzliches Bauverbot innerhalb des Schutzstreifens. Wenn die technischen Bestimmungen und die Ausrüstung der Leitung es erlauben, kann von Seiten des Leitungsträgers das bestehende Bauverbot eingeschränkt werden. Dies bedingt aber eine eingehende Einplanung des Bauvorhabens und den Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Leitungsträger.
- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, z. B. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Verdichtungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie - Landesmuseum und Amt für Bodendenkmalpflege, Europaplatz 1, 44623 Herne unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu nehmen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu ergreifen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).
- Der Teil des Bebauungsplanes Nr. 25neu Himmelfrich vom 31.12.1997, der innerhalb des Planbereiches liegt, wird mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes aufgehoben.
- Die diesem Bebauungsplan zugewiesenen max. Gebäudehöhe bezieht sich nicht auf die Schutzflächenfläche der Versorgungsleitung der RWE. (siehe hierzu unter C. HINWEISE Nr. 2)

PLANUNTERLAGE

Die Planunterlage dieses Bebauungsplanes wurde unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und aufgrund örtlicher Ergänzungsmessungen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage überein.
Es wird bescheinigt, dass die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvorordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58 vom 22. Januar 1991) entspricht.

Lippstadt, den 15.09.2010
Fachdienst
Geo Service und Wertermittlung
L.S.
gez. Kißler
(Kißler)
Fachdienstleiter

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Lippstadt hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NW Nr. 16), § 2 und § 10 des Baugesetzbuches -BauGB- in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) in der Sitzung am 20.12.2010 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Lippstadt, den 20.12.2010
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Horstmann
(Horstmann)
Fachbereichsleiter

BÜRGERBETEILIGUNG

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat am 29.08.2010 stattgefunden.
Die Einladung zur Bürgerbeteiligung ist am 19.06.2010 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 20.12.2010
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Horstmann
(Horstmann)
Fachbereichsleiter

STÄDTEBAULICHE PLANUNG

Für die städtebauliche Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes.

Fachbereich
Stadtentwicklung und Bauen
Fachdienst
Stadtplanung und Umweltschutz
L.S.
gez. Horstmann
(Horstmann)
Fachbereichsleiter
gez. Voigt
(Voigt)
kom. Fachdienstleiter

GEOMETRISCHE FESTLEGUNG

Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Lippstadt, den 20.12.2010
Der Bürgermeister
Im Auftrag
L.S.
gez. Horstmann
(Horstmann)
Fachbereichsleiter

AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Lippstadt hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Sitzung vom 24.09.2010 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes mit seiner Begründung beschlossen.

Lippstadt, den 20.12.2010
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Horstmann
(Horstmann)
Fachbereichsleiter

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Dieser Plan mit der Begründung vom 08.09.2010 hat in der Zeit vom 27.09.2010 bis 29.10.2010 öffentlich ausliegen.
Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 15.09.2010 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 20.12.2010
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Horstmann
(Horstmann)
Fachbereichsleiter

DER RAT DER STADT LIPPSTADT HAT AUFGRUND

§ 71 V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NW Nr. 16), § 2 und § 10 des Baugesetzbuches -BauGB- in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) in der Sitzung am 20.12.2010 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

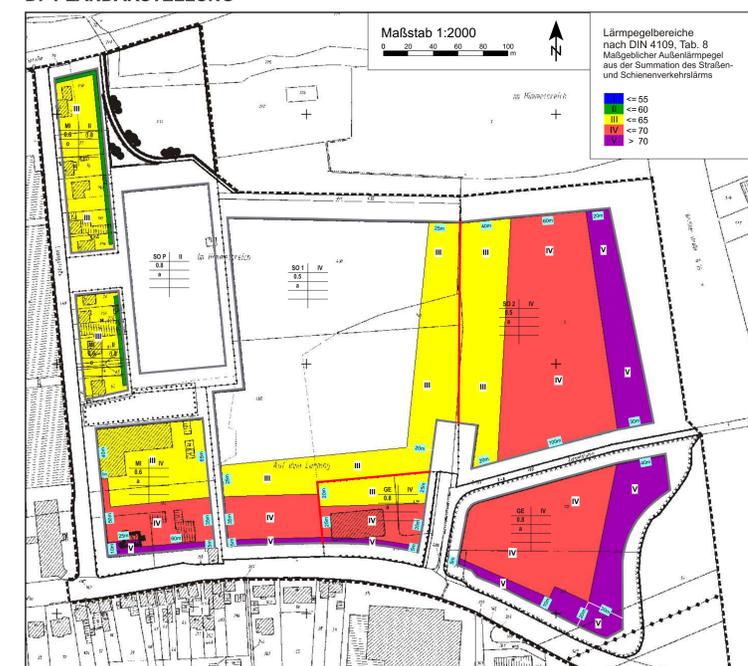
Lippstadt, den 20.12.2010
gez. Sommer
Der Bürgermeister
gez. Rubart
Schriftführer

INKRAFTTRETEN

Der Beschluss des Bebauungsplanes sowie der Ort, wo der Bebauungsplan mit der Begründung eingesehen werden kann, ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 14.02.2011 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Lippstadt, den 14.02.2011
Der Bürgermeister
gez. Sommer

D: PLANDARSTELLUNG



STADT LIPPSTADT

BEBAUUNGSPLAN NR. 273 HOCHSCHULE HAMM - LIPPSTADT

Titelblatt
Blatt 1
Plan - Nummer
01.273 - 0
Erstellt am: 24.08.2010
geändert am:

Der Bebauungsplan besteht aus 2 Blättern